

Leitlinie zur Vergabe von Stadionverboten

SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA

Stand: 19.07.2018

Präambel

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (nachfolgend: DFB) zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten obliegt jeder Person, der ein Stadionverbot droht, das Recht, sich zu den Anschuldigungen zu äußern (Achtung: in Ausnahmefällen kann ein Stadionverbot auch ohne vorherige Stellungnahme des Betroffenen ausgesprochen werden. Ausnahmefälle sind hier bspw. hohes Aggressionspotenzial, Personenschäden, eindeutige Beweislage, usw.). Um eine persönliche Stellungnahme der betroffenen Person vor oder auch nach Aussprache eines Stadionverbots zu ermöglichen, hat die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: SSV Jahn) eine sogenannte Stadionverbotskommission eingerichtet. Somit wird eine größtmögliche Transparenz mit dem Umgang von Stadionverboten geschaffen. Darüber hinaus wird durch die Stadionverbotskommission der Präventivgedanke eines Stadionverbots entsprochen. Dies wird dahingehend gewährleistet, dass Stadionverbote nach den hier vorliegenden internen Leitlinien behandelt werden und die Möglichkeit eingeräumt wird, Stadionverbote nicht, auf Bewährung oder auch unter bestimmten Auflagen/Modellen auszusprechen/zu verkürzen. So wird versucht, die betroffene Person nicht aus dem gewohnten Umfeld seiner Fanszene zu reißen und dadurch ggf. größere Probleme zu verursachen als unbedingt notwendig. Die Stadionverbotskommission will mit der Differenzierung im Umgang mit Stadionverboten gegenüber strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen das Ziel verfolgen, dass sich die betroffene Person mit ihrem Fehlverhalten auseinandersetzt und dieses aufarbeitet. Wichtig ist hier anzumerken, dass die betroffene Person ihren eigenen Beitrag zu einer solchen Möglichkeit zu leisten hat und die Stadionverbotskommission immer von Fall zu Fall über das Strafmaß entscheidet.

Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben durch diese Leitlinie unberührt.

Aufbau der Stadionverbotskommission

Den Vorsitz der Stadionverbotskommission hat der vom SSV Jahn eingesetzte und beim DFB registrierte Stadionverbotsbeauftragte. Darüber hinaus setzt sich die Stadionverbotskommission beim SSV Jahn aus folgenden Funktionsträgern und Interessensgruppen zusammen:

- Stadionverbotsbeauftragter SSV Jahn
- Sicherheitsbeauftragter SSV Jahn
- Fanbeauftragter SSV Jahn
- Ein Vertreter aus dem Fanprojekt Regensburg (Kontakt Regensburg e.V.)

Die Anwesenheit von Sicherheitsträgern oder Behörden ist in der Stadionverbotskommission nicht vorgesehen.

Ausgangslage

Bevor die Stadionverbotskommission das erste Mal zusammenkommt, unterschreibt jedes Mitglied eine Datenschutzerklärung, die den vertraulichen Umgang mit Informationen zur betreffenden Person, der ein Stadionverbot droht, regelt. Diese Datenschutzerklärungen werden nach Unterschrift vom Stadionverbotsbeauftragten verwahrt. Alle Mitglieder der Stadionverbotskommission verpflichten sich zudem mit ihrer Unterschrift zur Verschwiegenheit.

Die Mitglieder der Stadionverbotskommission haben kein Zeugnisverweigerungsrecht!

Jede Tagung der Stadionverbotskommission wird durch ein Protokoll festgehalten, welches analog zur Datenschutzerklärung vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt wird. Alle Mitglieder der Stadionverbotskommission haben gegenüber dem Stadionverbotsbeauftragten lediglich eine beratende Funktion und geben somit Empfehlungen bei der Entscheidungsfindung ab. Die Entscheidung über ein zu vergebendes, auszusetzendes, aufzuhebendes oder zu reduzierendes Stadionverbot obliegt letzten Endes nur dem Stadionverbotsbeauftragten des SSV Jahn.

Einberufung

Die Stadionverbotskommission wird bei einem drohenden Stadionverbot (regional, national) einberufen. Unabhängig der Vereinszugehörigkeit steht jedem Betroffenen das Recht zu, sich vor der Stadionverbotskommission zu äußern.

Ablauf eines Stadionverbotsverfahrens

Sobald einem Betroffenen ein Stadionverbot droht (regional/national), wird immer nach dem folgenden Schema verfahren:

1. Anschreiben an den Betroffenen

Die betroffene Person erhält vom Stadionverbotsbeauftragten des SSV Jahn ein Schreiben mit dem Hinweis, dass ein Stadionverbot gegen sie beantragt wurde mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts. Sie bekommt die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens (die Frist ist im Anschreiben genau definiert) entweder eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder einen Termin zu einer persönlichen Anhörung vor der Stadionverbotskommission zu vereinbaren.

2. Fristversäumnis

Wird seitens des Betroffenen binnen der gesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme abgegeben oder ein Termin zur Anhörung vereinbart, so hat der Stadionverbotsbeauftragte

ohne Rücksprache mit bzw. Einberufung der Stadionverbotskommission die Möglichkeit, das Stadionverbot auszusprechen.

3. Abgabe einer Stellungnahme durch den Betroffenen oder Wunsch eines Anhörungstermins

Gibt der Betroffene innerhalb der vorgegebenen Frist eine schriftliche Stellungnahme ab, so wird anhand dieser über ein mögliches Stadionverbot entschieden. Möchte der Betroffene jedoch einen Anhörungstermin vor der Stadionverbotskommission, so erfolgt eine Einladung des SSV Jahn innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung für beide hier aufgeführten Möglichkeiten ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Betroffenen, um alle relevanten Informationen vom Fanbeauftragten, dem Bezugsverein, dem Fanprojekt des Bezugsvereins oder der Polizei einholen zu können. Die Einverständniserklärung liegt dem Anschreiben des drohenden Stadionverbots bei. Sollte dieses Dokument nicht unterschrieben werden, wird keine Anhörung genehmigt bzw. Stellungnahme zur Urteilsfindung hinzugezogen, sondern das Stadionverbot direkt ausgesprochen.

Sollte der Betroffene zum ausgemachten Termin verhindert sein, gibt es einen gemeinsam koordinierten Alternativtermin. Wird dieser wieder versäumt, findet ebenfalls eine Entscheidung ohne Anhörung/Stellungnahme des Betroffenen statt und das Stadionverbot wird direkt ausgesprochen.

Die Anhörung

Der Betroffene kann zu seiner Anhörung vor der Stadionverbotskommission eine Begleitperson (Fanbeauftragter des Bezugsvereins, Fanprojekt des Bezugsvereins) mitbringen. Dies ist im Vorfeld formlos beim Stadionverbotsbeauftragten zu beantragen. Zusätzlich müssen minderjährige Personen einen ihrer Erziehungsberechtigten zu dem Termin mitbringen.

Zu Beginn der Anhörung wird der Betroffene über die hier bereits niedergeschriebenen Punkte aufgeklärt (Datenschutz, Vertraulichkeit, usw.). Zudem wird darüber informiert, dass die Ergebnisse aus der Anhörung protokolliert und vertraulich aufbewahrt werden.

Nach der Anhörung bespricht die Stadionverbotskommission in Abwesenheit des Betroffenen eine mögliche Entscheidung. Die Entscheidung wird auf Grundlage der abgegebenen schriftlichen Stellungnahme und/oder der mündlichen Anhörung getroffen. Bei den Entscheidungen handelt es sich immer um Einzelfallbetrachtungen.

Mögliche Orientierungshilfen für eine Entscheidung könnten bspw. Folgende sein:

- Art und Umstände der Tat
- Einsicht des Betroffenen
- Alter des Betroffenen
- Familiäre Situation/soziales Umfeld des Betroffenen
- Einsicht des Betroffenen
- Auftreten des Betroffenen
- Ist dies das erste Fehlverhalten des Betroffenen?
- usw.

Mögliche Entscheidungen der Stadionverbotskommission/des Stadionverbotsbeauftragten sind:

- Keine Aussprache bzw. Aufhebung des Stadionverbots, wenn die Vorwürfe glaubhaft bzw. nachweisbar die vorgeworfene Tat entkräftet werden kann
- Aussprache des Stadionverbots oder keine Aufhebung eines bestehenden Stadionverbots
- Aussprache eines Stadionverbots auf Bewährung inkl. Auflagen (Auflagen können unter anderem sozialen oder rechtlichen Charakter haben. Voraussetzung für Auflagen kann bspw. geringe Folgen der Tat sein)
- Aussetzen des Stadionverbots ohne/mit Auflagen (Auflagen werden hier nur Personen gewährt, die proaktiv auf den SSV Jahn zukommen)

Sollte ein Stadionverbot auf Bewährung ausgesprochen/ausgesetzt werden, wird ein Zeitpunkt zur Erfüllung der Auflagen und die Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung festgelegt. Wird ein Verstoß der Auflagen festgestellt, tritt das Stadionverbot automatisch wieder in Kraft

Entscheidung ohne vorherige Anhörung oder bei laufendem Stadionverbot

Eine direkte Aussprache des Stadionverbots ohne Anhörung/Stellungnahme erfolgt, wenn die Beweislast eindeutig ist oder die Aktion des Betroffenen mit einer derartigen Intensität und Aggressivität durchgeführt wurde, dass keine andere Entscheidung als diese getroffen werden kann und somit von dieser Person keinerlei sicherheitsrelevanten Aktionen mehr im Stadion durchgeführt werden können. Auch hier sei gesagt, dass eine nachträgliche schriftliche Stellungnahme oder persönliche Anhörung des Betroffenen möglich ist.

Zudem können Personen, gegen die bereits ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, frühestens nach Ablauf der Hälfte des Stadionverbots einen formlosen Antrag für einen (erneuten) Termin vor der Stadionverbotskommission beim Stadionverbotsbeauftragten stellen und um die Neuurteilung (Aussetzung/Aufhebung/Reduzierung, ggf. mit Auflagen) ihres Stadionverbots bitten.

Ein bestehendes Stadionverbot ist nach § 7 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB aufzuheben, „wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 stopp eingestellt worden ist;
- er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
- [...]“

Darüber hinaus kann gemäß § 7 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen in Bezug auf Bestand und Dauer von der Stadionverbotskommission

des SSV Jahn erneut geprüft werden. Ebenso verhält es sich bei einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG (hier jedoch nur in Bezug auf die Dauer).

Die Leitlinie zur Vergabe von Stadionverboten kann vom SSV Jahn jederzeit geändert, angepasst oder fortgeschrieben werden.